

Tanzsportverband

Baden-Württemberg

Mitglied des deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
im deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Mitgliedsbeiträge des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)

Lt. Beschluss des TBW-Verbandstags vom 01.05.2003

I. Allgemein

Gemäß § 17 der TBW-Satzung erhebt der TBW zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schatzmeister des TBW.

Der Mitgliedsbeitrag für den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) wird entsprechend der Finanzordnung des DTV im Namen und auf Rechnung des DTV gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag für den TBW erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag für den jeweils zuständigen Sportbund (BSB Nordbaden, Württ. Landessportbund) wird von diesem gesondert in Rechnung gestellt.

Die Mitgliedsbeiträge der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundes- bzw. Landesebene (z.B. Deutscher Rock'n'Roll- und Boogie-Woogie-Verband DRBV, Deutscher Verband für Garde- und Schautanzsport DVG, Deutscher Twirling-Sport-Verband DTSV, Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland BkT) werden, soweit die entsprechende Fachsportart betrieben wird und vom Fachverband ein eigener Beitrag erhoben wird, vom jeweiligen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gesondert in Rechnung gestellt.

II. Höhe des TBW-Beitrags

1. Vereine und Tanzsportabteilungen mit ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft im TBW:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Grundbeitrag
zuzüglich | € 50,00 im Jahr |
| b) Einzelmitgliedsbeitrags | € 3,50 je Einzelmitglied im Jahr |
| c) Für Einzelmitglieder bis zum
18. Lebensjahr ermäßigt sich der
Beitrag | je Einzelmitglied auf € 1,10 im Jahr. |
| 2. Persönliche Mitglieder | € 50,00 im Jahr. |
| 3. Fördernde Mitglieder | € 50,00 im Jahr. |
| 4. Anschlussorganisationen | € 50,00 im Jahr. |

III. Veranlagung

Basis für die Beitragsbemessung bei ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft ist die bis zum 15. Januar eines Jahres beim DTV einzureichende Mitgliedermeldung. Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres (vgl. § 8.3 der TBW-Satzung).

Die Mitgliederaufstellung muss mit der Mitgliederaufstellung für den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.

Liegt die Mitgliedermeldung bis zum 15.02. eines Jahres nicht vor oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, erfolgt eine Schätzung mit einem Zuschlag von 20 % auf die im Vorjahr gemeldete oder geschätzte Mitgliederzahl. Die Ermäßigung des Beitrags für Jugendliche (vgl. Abschnitt II, Ziffer 1 Buchst. c) entfällt in diesem Fall.

TBW 5/2003